



Abrechnungsrichtlinien für Talentsichtungs- und Talentförderungslehrgänge

Die Abrechnung der Lehrgänge erfolgt **ausschließlich** über den Lehrgangsleiter. Die Verwendungsnachweise sind innerhalb von 1 Monat mit Originalbelegen bei der Geschäftsstelle des BEV einzureichen. Die gegen Ende eines Jahres noch stattfindenden Maßnahmen sind spätestens bis zum 10. Januar des folgenden Jahres einzureichen. Diese Fristen sind unbedingt einzuhalten, da nach Fristablauf keine Mittel vom BLSV beantragt werden können.

Neben den Abrechnungsunterlagen ist eine Lehrgangseinladung mit Ablaufplan einzureichen.

Erforderliche Verwendungsnachweise

1 Für Teilnehmer

Teilnehmerliste des Lehrganges – siehe Anlage 1
Die geforderten Daten sind vollständig auszufüllen.

1.1 Fahrtkosten

1.1.1 Es müssen Fahrgemeinschaften gebildet werden. Fahrer sind mit (F) und Mitfahrer mit (MF) anzugeben. Das km-Geld beträgt 0,15 € pro km. Der Zuschlag für Mitfahrer beträgt 0,01 € pro Mitfahrer.

1.1.2 Die Anwesenheit und der Geldempfang sind jeweils durch Unterschrift des Teilnehmers zu bestätigen. Es sind also zwei Unterschriften notwendig, wenn beides zutrifft. Ein „Ja“ beim Geldempfang genügt daher nicht.

1.1.3 Bei Talentsichtungslehrgängen des Bezirkes werden keine Fahrtkosten an die Teilnehmer ausgezahlt.

1.2 Übernachtungen

1.2.1 Übernachtungskosten werden nur auf Rechnung erstattet.

1.3 Verpflegung

1.3.1 Für die Verpflegung muss eine Rechnung von einer Gaststätte, Jugendherberge oder Vereinsheim (muss aber vermerkt sein) ausgestellt werden. Es müssen die einzelnen Getränke (alkoholfrei) und Essensbezüge gesondert vermerkt sein.

Beispiel: 15 x Schnitzel	a	6,00 €
5 x Spagetti	a	3,00 €
20 x Limo	a	1,00 €

Ein Essenszuschuss in Höhe von 6,00 € wird bei den Talentsichtungen in den Bezirken je Teilnehmer gegen Vorlage einer Originalrechnung erstattet.

2 Lehrgangsleiter, Trainer und Referenten

Die Abrechnung erfolgt über die Reisekostenabrechnung des BEV – siehe Anlage 2

Die Daten sind vollständig auszufüllen und stets Originalbelege beizufügen.



BAYERISCHER EISSPORT-VERBAND e.V. – 80971 München

Postfach 500120 * Haus des Sports * Telefon (089) 157992-0 * Telefax (089) 157992-20

Eisstocksport * Landesobmann * Helmut Simmel * Kiefenholz 15 * D-93086 Wörth an der Donau
Tel. Privat: 09482 / 959965 oder 0171/4260626 * Tel. geschäftlich: 09401 / 80245 * FAX: 09482 / 959969
Internet: www.bev-eissport.de

2.1 Fahrtkosten

2.1.1 Das km-Geld beträgt 0,30 € pro km. Ein Zuschlag für Mitfahrer entfällt.

2.2 Übernachtungen

2.2.1 An Übernachtungsgeld wird bezahlt: Übernachtungen (Pauschalbetrag) bis zu 18,50 € ohne Nachweis.

Bei Abrechnungen, die dem BLSV vorgelegt werden müssen (z.B. Talentförderungslehrgänge, usw.), muss immer ein Nachweis vorgelegt werden. Sollte in der Rechnung das Frühstück enthalten sein, dann sind vom Tagegeld 4,30 € abzuziehen. Bei Vollverpflegung entfällt das Tagegeld – siehe Rückseite der Reisekostenabrechnung.

2.3 Honorar – siehe Anlage 3

2.3.1 Der BEV erstattet derzeit Trainern und ÜL ein Honorar vom 18 € pro Stunde, aber nicht mehr als 82 € pro Tag.

Anzahl der Trainer und Übungsleiter (ÜL)

bis 9 Teilnehmer 1 Trainer oder ÜL - bei gemischter Gruppe (männlich und weiblich) sind 2 Trainer oder ÜL genehmigt

ab 10 Teilnehmer 2 Trainer oder ÜL
je weitere 10 Teilnehmer - je 1 Trainer oder ÜL zusätzlich

Bitte beachten:

- **Förderlehrgänge** mit über 20 Teilnehmer sind gesondert zu beantragen.
- Bei **Talentsichtungslehrgängen** der Bezirke wird zusätzlich zu den genehmigten ÜL **ein Kadertrainer** bezahlt. Die Kosten für einen weiteren Kadertrainer müsste evtl. vom Bezirk übernommen werden.

Hinweis: Das bayerische Reisekostengesetz schreibt die kürzeste Entfernung zwischen Wohn- und Tagungs- oder Lehrgangsort vor. Die Kilometerangaben werden nach dem Routenplaner des BLSV verglichen und bei Abweichungen entsprechend berichtigt. Sollten besondere Gründe vorliegen, weshalb eine längere oder andere Strecke gefahren werden musste (z.B. schnellere Strecke über Autobahn, Stau usw.), ist dies auf den Reisekostenabrechnungen kurz zu begründen.

Beschlossen bei der 64. TK - Sitzung am 16.09.2006 in Neutraubling.

Helmut Simmel
Landesobmann